

Ordnung für die Landesarbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der kirchlichen Arbeit in der Telefonseelsorge und der „Offenen Tür“ in Baden-Württemberg

(OrdnungLAG-TS-BW - O-LAG-TS-BW)

Vom 7. Juli 2021

Die Erzdiözese Freiburg, die Evangelische Landeskirche in Baden, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, und die Evangelische Landeskirche in Württemberg bilden zur Unterstützung der kirchlichen Arbeit in der Telefonseelsorge eine Arbeitsgemeinschaft. Diese führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Kirchliche Arbeit in der Telefonseelsorge und der „Offenen Tür“ in Baden-Württemberg“ – nachfolgend „LAG TS BW“.

Die LAG TS BW hat sich hiermit die nachfolgende Ordnung gegeben.

§ 1

Allgemeine Aufgaben

1Aufgabe der LAG TS BW ist es, durch geeignete Absprachen die Tätigkeit in den Stellen der TS zu unterstützen. 2Diese sollen die bundesweiten Standards der Telefonseelsorge ungehindert ausführen können. 3Die LAG TS BW nimmt diese Aufgaben insbesondere wahr durch abgestimmte

1. Begleitung und Förderung der seelsorglichen Tätigkeiten (Telefon-; Chat- und Mail-seelsorge) in den Stellen der TS,
2. Initiativen in Bezug auf, Zusammenarbeit und Beratung mit den zuständigen Landesministerien (Soziales, Innen- und Gesundheitsministerium) und einschlägigen landesweiten Organisationen (wie Landestherapeutenkammer etc.).

§ 2

Zusammensetzung

(1) 1Die LAG TS BW setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die 4 Verantwortlichen der Kirchen für dieses Arbeitsfeld,
- b) 2 Personen aus TS-Stellenleitungen (jeweils eine Person aus Baden und eine Person aus Württemberg),
- c) 2 Personen aus dem Vorstand eines Trägers (jeweils eine Person aus Baden und eine aus Württemberg).
- d) 2 Personen aus dem Bereich der Ehrenamtlichen Mitarbeiter der TS Stellen (jeweils eine Person aus Baden und eine aus Württemberg).

2Die Personen gem. b) und c) werden auf der jeweiligen Träger-Leiter-Konferenz in Baden und in Württemberg auf die Dauer von 2 Jahren in die LAG TS BW entsandt.

3Die Personen gem. d) werden vom Forum Südwest auf die Dauer von 2 Jahren in die LAG TS BW entsandt.

(2) Die LAG TS BW kann weitere sachkundige Personen als Berater/Beraterinnen ohne Stimmrecht zu einzelnen Sitzungen oder auf Dauer hinzuziehen.

§ 3

Vorsitz

(1) Die LAG TS BW hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) 1Der Vorsitz der LAG TS BW wird für die Dauer von jeweils zwei Kalenderjahren von einer der vier Kirchen wahrgenommen. 2Er wechselt automatisch wie folgt: Erzdiözese Freiburg – Evangelische Landeskirche in Baden – Diözese Rottenburg-Stuttgart – Evangelische Landeskirche in Württemberg.

(3) Den stellvertretenden Vorsitz nimmt im ersten Jahr der Amtszeit des/der Vorsitzenden der/die bisherige Vorsitzende und im zweiten Jahr der Amtszeit der/die nachfolgende Vorsitzende wahr.

(4) 1Der/die Vorsitzende vertritt die LAG TS BW in allen sie betreffenden Fragen und führt ihre Geschäfte. 2Aufgaben der laufenden Verwaltung hat sie/er in eigener Zuständigkeit zu erledigen, sonst hat sie/er zunächst einen Beschluss der LAG TS BW einzuholen. 3Sind Entscheidungen unverzüglich zu treffen und kann deshalb ein regulärer Beschluss der LAG TS BW nicht mehr eingeholt werden, hat er/sie nach Möglichkeit einen Umlaufbeschluss der Mitglieder der LAG TS BW einzuholen (schriftlich, per E-Mail oder telefonisch), zumindest aber mit den Vertretern der Kirchenleitungen in der LAG TS BW das Einverständnis herzustellen. 4Aufgabe des/der Vorsitzenden ist ferner die Vorbereitung, Einladung und Leitung der Sitzungen der LAG TS BW sowie die Sorge um die Umsetzung ihrer Beschlüsse.

(5) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung oder in dessen/deren Auftrag.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Die LAG TS BW tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(2) 1Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. 2Die Protokollführung übernimmt i.d.R. die/die stellvertretende Vorsitzende. 3Der/die Vorsitzende ist von der Pflicht der Protokollführung befreit.

- (3) Die LAG TS BW ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordentlich eingeladen wurde und wenn jeweils einer der Vertreter der Kirchenleitungen auf katholischer und evangelischer Seite anwesend ist.
- (4) ¹Jedes Mitglied gemäß § 2 (1) ist stimmberechtigt. ²Für einen Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) ¹Stehen Beschlüsse an, die ein Vertreter einer Kirchenleitung aufgrund der Tragweite des Beschlusses nicht mittragen kann, steht diesem ein Vetorecht zu. ²In diesem Fall ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung nochmals aufzurufen.
- (6) Der/Die Vorsitzende lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Post oder per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (7) Änderungen der Tagesordnung müssen vor Beginn der Sitzung beschlossen werden.
- (8) ¹Das Protokoll wird den Mitgliedern der LAG TS BW spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugeleitet. ²Erheben sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls Einwände, gilt es als genehmigt. ³In diesem Zeitraum ist das Vetorecht nach Abs. 5 wahrzunehmen. ⁴So können die Beschlüsse der Sitzung zeitnah umgesetzt werden.

§ 5

Ökumenisches Jahrestreffen

- (1) Die LAG TS BW führt in der Regel alle 2 Jahre ein ökumenisches Jahrestreffen auf Landesebene durch, zu dem Stellenleitungen und Vorsitzende der Trägervereine eingeladen werden.
- (2) ¹Vorbereitung und Leitung des ökumenischen Jahrestreffens werden im Wechsel von einer der vier Kirchen übernommen. ²Die Tagesordnung der Tagung wird gemeinsam festgelegt. ³Die Finanzierung der Kosten für dieses Treffen trägt nach Maßgabe des Haushaltsplans die Kirche der Person im Vorsitz. ⁴Der Ort für das Treffen wird von der Kirche festgelegt, die in diesem Zeitraum den Vorsitz innehat. ⁵Die Reihenfolge ist wie folgt festgelegt: Erzdiozese Freiburg – Evangelische Landeskirche in Baden – Diözese Rottenburg-Stuttgart – Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Freiburg, den

Erzdiözese Freiburg, Hauptabteilung 1 Pastoral,
Domdekan Andreas Möhrle

Karlsruhe, den

Evangelische Landeskirche in Baden, Referat 3 Diakonie und Seelsorge,
Oberkirchenrat Urs Keller

Stuttgart, den

Diözese Rottenburg-Stuttgart, Hauptabteilung IV Pastorale Konzeption,
Weihbischof Matthäus Karrer

Stuttgart, den

Evangelische Landeskirche in Württemberg, Dezernat 1, Theologie, Gemeinde und welt-
weite Kirche,
Oberkirchenrat Prof. Dr. Ulrich Heckel